



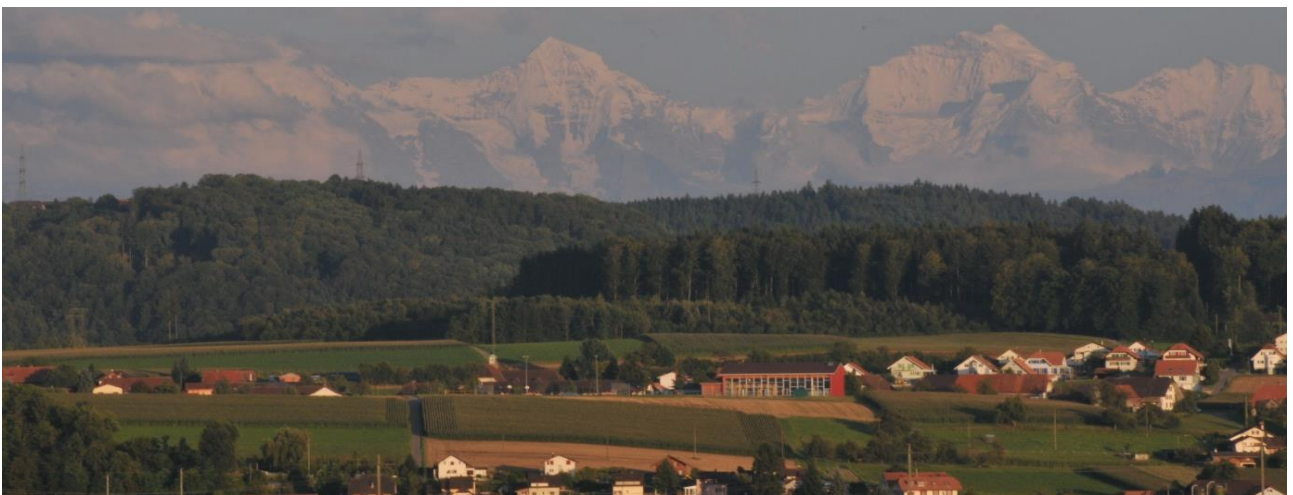
Kallnach
Die Gemeinde

Sonntag, 16. August 2020

Kommunale Volksabstimmung

Botschaft des Gemeinderates Kallnach

- 1** Jahresrechnung 2019
der Einwohnergemeinde
Kallnach (Seite 2)
- 2** Organisationsreglement
der Einwohnergemeinde
Kallnach (Seite 9)
- 3** Zukunft Schule Kallnach
Projekte Oberstufenzentrum
Kallnach und Aarberg
(Seite 21)



Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie die Jahresrechnung 2019 genehmigen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 16. August 2020.

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 169'942.57 ab.
Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 200'529.54 ab.
Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'586.97 ab.

Der Gemeinderat Kallnach hat die Jahresrechnung 2019 an der Sitzung vom 12. Mai 2020 genehmigt.

- **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.**

1 Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Kallnach

Das Wichtigste in Kürze

Die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Kallnach schliesst nach Vornahme von systembedingten **zusätzlichen Abschreibungen von CHF 141'724.15** bei einem Aufwand von CHF 9'706'108.46 und einem Ertrag von CHF 9'906'638.00 mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 200'529.54** ab.

	Rechnung 2019	Budget 2019
Einlage in finanzpolitische Reserve (zusätzliche Abschreibungen)	CHF 141'724.15	CHF 340'000.00
Ertragsüberschuss	CHF 200'529.54	CHF 75'730.00
Ergebnis total	CHF 342'253.69	CHF 415'730.00

Dies ergibt total eine Differenz zum Budget von CHF 73'476.31. Bei einem Umsatz von beinahe CHF 10 Mio. entspricht dies einer Abweichung von 0.74%.

Die Vorlage im Detail

Allgemeines

Die Jahresrechnung 2019 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Gemeindegesetz erstellt.

Ergebnis

Nach HRM2 muss das **Gesamtergebnis**, d.h. das Ergebnis **vor Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Stromversorgung** ausgewiesen und von der Gemeindeversammlung bzw. anlässlich der

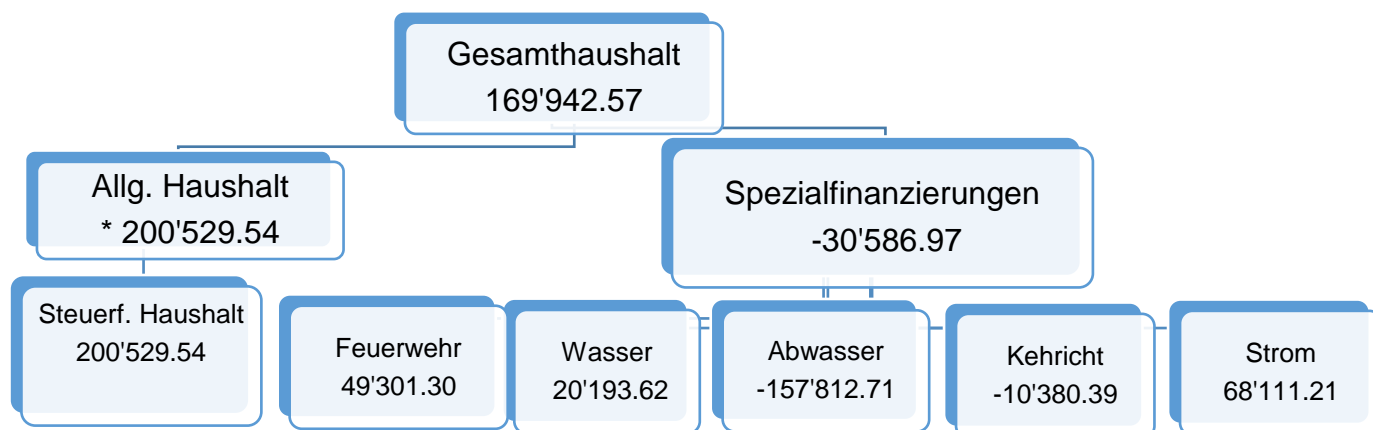
Urnenabstimmung genehmigt werden. Nach dem alten Rechnungslegungsmodell HRM1 war es noch das **Ergebnis Allgemeiner Haushalt**, d.h. das Ergebnis **nach Abschluss der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen**.

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 169'942.57 ab.

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 200'529.54 ab.

Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen schliessen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 30'586.97 ab.

Nach HRM2 müssen **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) vorgenommen und in die **finanzpolitische Reserve** (Eigenkapital) eingelegt werden, wenn im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.



- Nach Vornahme von systembedingten Einlagen in die finanzpolitische Reserve von CHF 141'724.15

Begründung

Angesichts der Tatsache, dass der **Fusionsbeitrag** des Kantons in der Höhe von CHF 523'600.00 im Jahr 2019 zu erwarten war, konnte bereits im Budget 2019 ein relativ hoher Ertragsüberschuss vorgesehen werden.

Sehr schwierig gestaltete sich die Budgetierung der **Steuereinnahmen** im ersten Jahr nach der Fusion. Bedingt durch die unterschiedlichen Steueranlagen konnte nicht die Hilfstabelle des Kantons verwendet werden. Die budgetierten Einnahmen bei den Einkommenssteuern von CHF 3'749'100.00 wurden mit effektiven Eingängen von CHF 3'640'668.30 um CHF 108'431.70 nicht erreicht. Auch die Einnahmen aus dem **Lastenausgleich** fielen um Fr. 80'346.00 tiefer aus als budgetiert.

Rechnung nach Funktionen

0 Allgemeine Verwaltung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	954'693.38	181'894.14	957'550.00	159'660.00	886'745.50	226'395.03
Nettoergebnis		772'799.24		797'890.00		660'350.47

Der Aufwand der Allgemeinen Verwaltung entspricht praktisch dem Budgetwert. Keine Mutationen beim Personal.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	424'197.85	281'107.35	302'600.00	199'220.00	201'224.50
		143'090.50		103'380.00		86'203.80

Bedingt durch den Beitrag der GVB an die Fusionskosten der Feuerwehr sind sowohl Aufwand als auch Ertrag höher ausgefallen.

2 Bildung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	2'050'444.88	168'692.48	1'810'410.00	154'000.00	1'499'270.69
		1'881'752.40		1'656'410.00		1'433'742.99

Neben den Kosten für die Lehrerbesoldungen, welche nach der Fusion noch relativ schwierig zu budgetieren waren, fallen hier vor allem die Kosten für die Renovation eines Schulzimmers und die neue Lautsprechanlage für die Mehrzweckhalle ins Gewicht.

3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	58'091.50	27'704.00	77'900.00	26'200.00	59'057.45
		30'387.50		51'700.00		30'061.70

Die Bundesfeier wurde im vergangenen Jahr mit der Fusionsfeier Golaten verbunden. Durch eine Spende fiel der Anlass praktisch kostenneutral aus.

4 Gesundheit

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	8'956.10	0.00	5'560.00	0.00	8'024.30
		8'956.10		5'560.00		8'024.30

Keine Bemerkungen.

5 Soziale Sicherheit

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	1'693'512.35	12'516.35	1'839'070.00	10'600.00	1'505'011.25
		1'680'996.00		1'828'470.00		1'498'163.25

Der Beitrag an den Lastenausgleich Sozialhilfe (Fr. 1'086'892.90) lag praktisch Fr. 100'000.00 unter dem budgetierten Wert.

6 Verkehr

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Nettoergebnis	722'823.75	247'743.15	797'400.00	254'930.00	723'686.35
		475'080.60		542'470.00		429'752.35

Die höheren Budgetwerte zeigen, dass sich die Budgetierung nach der Fusion relativ schwierig gestaltete. Erst mit der Praxis zeigte sich, dass diverse Synergien zusätzlich genutzt werden können.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Nettoergebnis	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'451'545.31	1'285'214.91	1'516'350.00	1'358'700.00	1'108'554.52
		166'330.40		157'650.00		97'834.40

Hier sind die gebührenfinanzierten Bereiche Wasser, Abwasser und Kehricht aufgeführt. Diese werden über die jeweiligen Spezialfinanzierungen ausgeglichen und belasten den allgemeinen Haushalt nicht.

8 Volkswirtschaft

Nettoergebnis	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'243'380.70	1'203'244.77	1'168'640.00	1'122'000.00	1'349'259.32
		40'135.93		46'640.00		30'118.46

Auch hier wird der Bereich Stromversorgung über die Spezialfinanzierung ausgeglichen.

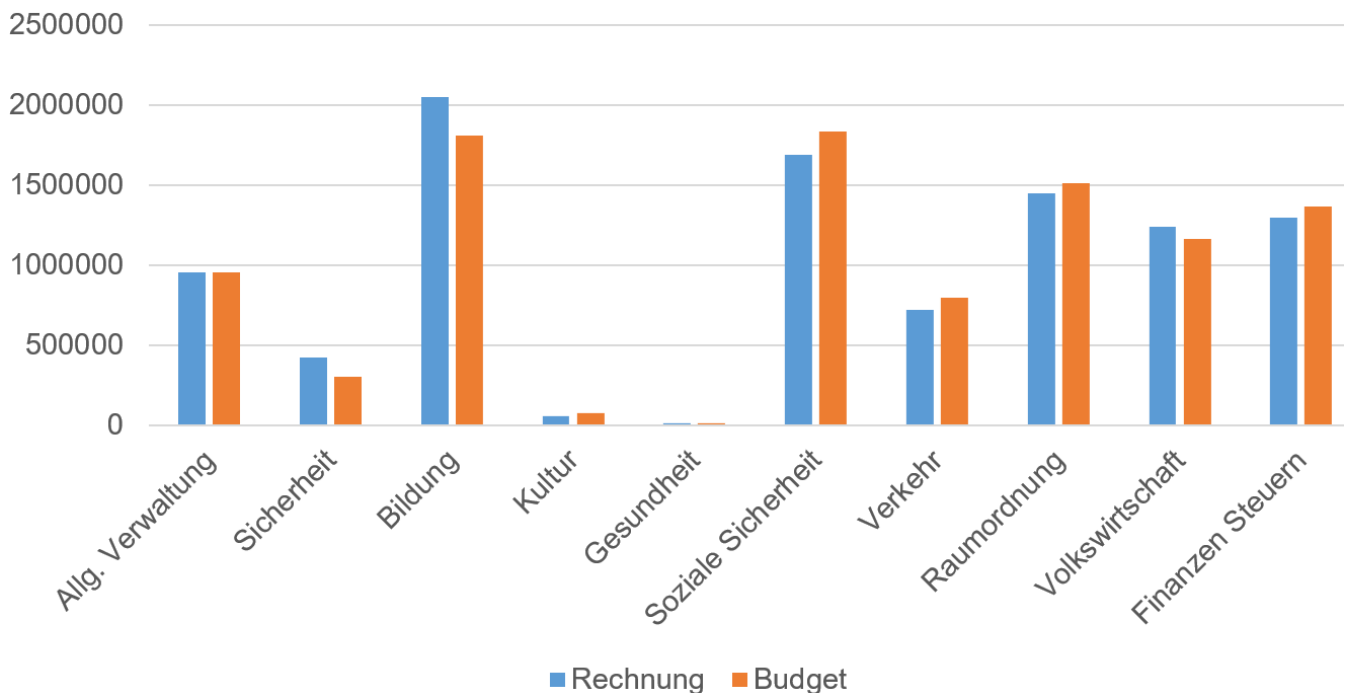
9 Finanzen und Steuern

Nettoergebnis	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		1'298'992.18	6'498'520.85	1'367'320.00	6'557'490.00	1'120'299.11
	5'199'528.67		5'190'170.00		4'274'251.72	

Unter dem Strich deutet das Nettoergebnis auf eine ziemlich genaue Budgetierung. Innerhalb der diversen Steuerarten ergeben sich jedoch diverse Abweichungen, welche mit den Erfahrungszahlen der Fusion nun immer besser werden sollten.

Vergleich Aufwand 2019

Rechnung - Budget



Sachgruppen - Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
AUFWAND				
30 Personalaufwand	1'261'455.51		1'266'830.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'529'179.61		3'316'270.00	
33 Abschreibungen VV	368'175.15		409'600.00	
34 Finanzaufwand	48'837.30		46'300.00	
35 Einlagen in Fonds und SF	485'100.00		499'750.00	
36 Transferaufwand	3'650'380.68		3'816'430.00	
38 Ausserordentlicher Aufwand	141'724.15		340'000.00	
39 Interne Verrechnungen	51'990.00		51'990.00	
3 TOTAL AUFWAND	9'536'842.40		9'747'170.00	
ERTRAG				
40 Fiskalertrag		5'215'196.00		5'191'240.00
42 Entgelte		2'694'845.98		2'603'050.00
44 Finanzertrag		520'163.35		511'790.00
45 Entnahmen aus Fonds und SF		24'735.00		24'700.00
46 Transferertrag		1'199'854.64		1'164'650.00
48 Ausserordentlicher Ertrag		0.00		0.00
49 Interne Verrechnungen		51'990.00		51'990.00
4 TOTAL ERTRAG		9'706'784.97		9'547'420.00
ABSCHLUSS				
90 Abschluss Erfolgsrechnung	369'795.60	199'853.03	95'630.00	295'380.00
9 ABSCHLUSS GESAMTHAUSHALT	369'795.60	199'853.03	95'630.00	295'380.00
TOTAL ERFOLGSRECHNUNG	9'906'638.00	9'906'638.00	9'842'800.00	9'842'800.00

Ergebnisse der Spezialfinanzierungen

			Ergebnis 2019	Stand 31.12.2019
Feuerwehr (einseitige SF)	Einlage	CHF	49'301.30	CHF 140'650.12
Wasserversorgung	Einlage	CHF	20'193.62	CHF 3'740'755.22
Abwasserentsorgung	Entnahme	CHF	157'812.71	CHF 2'983'051.99
Abfall	Entnahme	CHF	10'380.39	CHF 65'766.88
Stromversorgung	Einlage	CHF	68'111.21	CHF 3'072'014.15

Die hohe Einlage in die Spezialfinanzierung Feuerwehr wurde durch den Fusionsbeitrag der Gebäudeversicherung ermöglicht.

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Abwasser ist in der gesetzlich vorgeschriebenen Einlage von Fr. 275'770.00 in die Spezialfinanzierung Werterhalt begründet.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen im Jahr

2019	CHF	1'537'730.50
2018	CHF	2'399'647.92
2017	CHF	1'642'532.36
2016	CHF	1'392'658.69
2015	CHF	1'387'122.79
2014	CHF	505'754.25
2013	CHF	786'435.68
2012	CHF	699'874.15
2011	CHF	2'159'670.40

Investitionen 2019

Schulliegenschaften	CHF	25'500.00
Gemeindestrassen	CHF	426'999.30
Wasserversorgung	CHF	459'879.84
Abwasserentsorgung	CHF	424'669.72
Ortsplanungsrevision	CHF	57'400.00
Stromversorgung	CHF	241'402.27

Entwicklung Bilanzüberschuss

01.01.2019	CHF	5'888'715.80
31.12.2019	CHF	6'089'245.34

Revision der Jahresrechnung

Die Revision der Jahresrechnung 2019 fand in der Zeit vom 11. – 13.05.2020 statt.
Die BDO AG empfiehlt die Rechnung zur Genehmigung.

Antrag der Exekutive

GENEHMIGUNG:

Gemäss Art. 71 GV (170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Kallnach:

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	9'484'852.40
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	9'654'794.97
Ertragsüberschuss	CHF	169'942.57
davon		
Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	6'980'573.83
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	7'181'103.37
Ertragsüberschuss	CHF	200'529.54
Aufwand Wasserversorgung	CHF	456'388.73
Ertrag Wasserversorgung	CHF	476'582.35
Ertragsüberschuss	CHF	20'193.62
Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	621'650.76
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	463'838.05
Aufwandüberschuss	CHF	-157'812.71
Aufwand Abfall	CHF	141'487.64
Ertrag Abfall	CHF	131'107.25
Aufwandüberschuss	CHF	-10'380.39
Aufwand Strom	CHF	1'112'330.74
Ertrag Strom	CHF	1'180'441.95
Ertragsüberschuss	CHF	68'111.21
Aufwand Feuerwehr	CHF	172'420.70
Ertrag Feuerwehr	CHF	221'722.00
Ertragsüberschuss	CHF	49'301.30

INVESTITIONSRECHNUNG

Ausgaben	CHF	1'635'851.13
Einnahmen	CHF	98'120.63
Nettoinvestitionen	CHF	1'537'730.50

NACHKREDITE

Genehmigung Urnenabstimmung	CHF	0.00
-----------------------------	-----	------

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie das neue Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 16. August 2020.

Das Organisationsreglement regelt unter anderem die Struktur der Gemeinde, die politischen Rechte und die Ausgabenbefugnisse. Es bestimmt somit in den Grundzügen die Aufgaben, die Art und Weise ihrer Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen sowie das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

Zeitgemässe Instrumente sollen für die Führung der Gemeinde geschaffen werden. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen dem Gemeinderat eine moderne und taugliche Grundlage geben, um die vielfältigen Aufgaben wahrzunehmen.

- ▶ **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach das Organisationsreglement anzunehmen.**

2 Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach

Das Wichtigste in Kürze

Die Verfassung des Kantons Bern schreibt vor, dass die durch das kantonale und das eidgenössische Recht bestimmte Autonomie der Gemeinden gewährleistet ist und ihnen einen möglichst weiten Handlungsspielraum lässt. Im Rahmen der festgelegten Grundzüge betreffend Organisation und Finanzordnung definieren die Gemeinden ihre Vorschriften über die Zuständigkeiten und Befugnisse der verschiedenen Organe selber. Dazu dient in erster Linie das Organisationsreglement (auch «Gemeindeordnung» als Bezeichnung möglich) als «Verfassung» auf kommunaler Ebene.

Im Zusammenhang mit der Fusion mit der Gemeinde Niederried fand im 2012 eine Revision der Gemeindeordnung statt. Seither wurden im 2016 einzelne Vorschriften angepasst. Der Gemeinderat hat sich während den Fusionsabklärungen mit Golaten für eine Totalrevision entschieden.

Die Verfassung des Kantons Bern, das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden schreiben die Verfahren einzelner Geschäfte vor, von deren Regelung nicht abgewichen werden darf. So beispielsweise die Zuständigkeit der Stimmberechtigten für die Wahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans oder die Bestimmungen über die Öffentlichkeit, Information und Protokolle. Der Handlungsspielraum ist also teilweise eingeschränkt.

Das sind die wichtigsten Änderungen:

- Die Anzahl Gemeinderatsmitglieder und dementsprechend auch die Anzahl Ressorts sollen von 7 auf 6 reduziert werden

- Für die ständigen Kommissionen soll die Amtsdauer von 2 auf 3 erhöht werden. Für die Betriebskommission soll weiterhin keine Amtszeitbeschränkung gelten
- Reduktion der Anzahl ständiger Kommissionen. Neu sollen noch 3 ständige Kommissionen bestehen: Bau-, Betriebs- und Wegkommission. Die Schulkommission soll aufgehoben und durch einen Bildungsausschuss ersetzt werden
- Die Ausgabenkompetenzen des Gemeinderates sollen angehoben werden:
 - CHF 250'000.00 (bisher CHF 100'000.00) für einmalige Ausgaben
 - CHF 30'000.00 (bisher CHF 15'000.00) für wiederkehrende Ausgaben

Der Gemeinderat Kallnach hat das definitive Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach an der Sitzung vom 16. Juni 2020 verabschiedet. Das Reglement liegt 30 Tage vor der Urnenabstimmung, d.h. vom 15. Juli 2020 bis 14. August 2020 auf der Gemeindeverwaltung Kallnach öffentlich auf.

Die Vorlage im Detail

Das sind die Kernpunkte der Vorlage:

Massnahme	Beschrieb
Verkleinerung Gemeinderat	Der Gemeinderat soll von heute 7 auf 6 Mitglieder reduziert werden. Es soll eine möglichst gleichmässige Belastung der Gemeinderatsmitglieder angestrebt werden.
Anpassung Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung	Die Amtszeit von 2 vollen Amtsdauern (à je 4 Jahre) für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder bleibt unverändert. Für die ständigen Kommissionen Bau- und Wegkommission werden 3 Amtsdauern vorgesehen. Die Mitglieder der Betriebskommission unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.
Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder	Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Die Wahl in den Gemeinderat erfolgt für alle Mitglieder im Verhältniswahlverfahren (Proporz). Der Wahlmodus für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder soll unverändert bleiben.
Reduktion ständige Kommissionen	Die Schulkommission soll aufgehoben und durch einen Bildungsausschuss ersetzt werden. In Zukunft sollen folgende ständige Kommissionen bestehen: <ul style="list-style-type: none"> -Baukommission -Betriebskommission -Wegkommission

Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates	Folgende neuen Ausgabenkompetenzen für den Gemeinderat sind vorgesehen: CHF 250'000.00 für einmalige Ausgaben (bisher CHF 100'000.00) CHF 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben (bisher CHF 15'000.00).
--	---

Grösse des Gemeinderates (Mitgliederzahl), Anzahl Ressorts

Heutige Regelung

Der Gemeinderat weist heute 7 Mitglieder auf, die je einem Ressort vorstehen.

Änderung

Verkleinerung des Gemeinderates auf 6 Mitglieder und entsprechende Reduktion der Anzahl Ressorts.

Die Mitglieder des Gemeinderates erfüllen in der Regel eine Doppelfunktion. Sie gehören einerseits dem Rat als Kollegialbehörde an und tragen an der Verantwortung des Gemeinderates als kommunales Führungsorgan (Kollegialitätsprinzip) mit. Zugleich führen sie üblicherweise je ein Ressort, für das sie die politische Verantwortung tragen, gelegentlich, insbesondere in grösseren Gemeinden, auch je eine Abteilung. Auch in Kallnach ist jedem Ratsmitglied heute ein Ressort zugeteilt. Diese Lösung hat sich bewährt und macht Sinn, daran soll nichts geändert werden. Dementsprechend sind die **Anzahl Ratsmitglieder und die Anzahl Ressorts aufeinander abzustimmen**.

Das Gemeindegesetz schreibt für den Gemeinderat keine bestimmte Mitgliederzahl, sondern lediglich ein **Minimum von 3 Mitgliedern** vor (Art. 26 Abs. 2 GG).

Die Gemeinden sind in diesem Rahmen frei und bestimmen die Anzahl Mitglieder im Organisationsreglement selbst (Art. 26 Abs. 1 GG). Sie können eine beliebige, auch eine sehr grosse Zahl von Ratsmitgliedern vorsehen. Das OgR muss aber zwingend eine feste Zahl vorsehen, lediglich ein Rahmen oder eine Bandbreite wäre – anders als für Kommissionen (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG) – nicht zulässig.

Mit Blick auf die Grösse des Gemeinderates sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen. Für den Gemeinderat als Ganzes sind dies einerseits politische Faktoren und Fragen der Effizienz. Für einen eher grossen Gemeinderat spricht der Aspekt der **Repräsentativität**. Für Gemeinden mit mehreren Dörfern und unterschiedlichen „Kulturen“ (z.B. teilweise eher urbane und teilweise sehr ländliche Gebiete) oder mit zahlreichen aktiven politischen Parteien erscheint unter diesem Aspekt grundsätzlich ein eher grosser Rat. Für einen eher kleinen Gemeinderat sprechen in erster Linie Überlegungen zur **Wirtschaftlichkeit** und **Effizienz**. Ein kleiner Rat verursacht weniger Kosten und kann in der Regel schneller entscheiden als ein grosses Gremium. Zur Frage, welche Grösse unter den gegebenen tatsächlichen Umständen „richtig“ ist, gibt es allerdings keine „Wahrheit“ und keine objektiven Kriterien. Darüber ist immer politisch zu entscheiden.

Wird wie hier, am Grundsatz festgehalten, dass jedes Mitglied des Gemeinderates über ein Ressort verfügt, ist zudem zu berücksichtigen, wie **die einzelnen Aufgabenbereiche der Gemeinde sinnvoll und zweckmässig in Ressorts aufgeteilt** werden können. Im Grundsatz wird darauf zu achten sein, dass – allenfalls abgesehen vom Ressort des

Präsidiiums – die einzelnen Ressorts eine einigermaßen vergleichbare Belastung mit sich bringen. Die Bezeichnung der Ressorts und ihrer konkreten Aufgabenbereiche ist Sache des Gemeinderates (Art. 41 Abs. 1 Bst. b OgR) und damit in erster Linie eine ausführende, „technische“ Angelegenheit. Eine Frage der Politik ist demgegenüber die **Anzahl** Ressorts und damit auch die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder.

In den vergangenen Jahren hat sich insgesamt eine Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeindeexekutiven gezeigt. Diese Tendenz ist zwar sicher kein per se schlagendes Argument, aber immerhin ein Indiz dafür, dass die Gemeinden im aktuellen Umfeld in der Regel gut mit einem verhältnismässig kleinen Gemeinderat leben können.

Überlegungen zu den Ressorts

Es erscheint wie erwähnt sinnvoll, jedem Mitglied des Gemeinderates nach wie vor ein Ressort als besonderen Verantwortungsbereich zuzuweisen, wobei das Gemeindepräsidium das Ressort Präsidiales innehat. Diese Lösung ist in der Praxis verbreitet und hat sich auch in Kallnach bewährt. Die einzelnen Ressorts sollen nach Möglichkeit so umschrieben werden, dass die Belastung der einzelnen Ratsmitglieder (allenfalls mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums, dem angesichts seiner besonderen Aufgaben, auch repräsentativer Natur, eine besondere Stellung zukommt möglichst gleich bzw. ausgewogen ist. Diesem Grundsatz entspricht die heutige Ressortorganisation nur beschränkt. Beispielsweise hat das Ressort Sicherheit in der Praxis eher wenig Geschäfte zu bearbeiten. In anderen Bereichen sind in letzter Zeit verschiedene Aufgaben kantonalisiert oder rationalisiert worden. Zu denken ist im Besonderen an die Bereiche Gesundheit, Kindes- und Erwachsenenschutz und öffentliche Sozialhilfe.

Mit einer Umverteilung der Aufgabenbereiche des Ressorts Sozial- und Kulturwesen kann ein Gemeinderatssitz eingespart werden.

Haltung des Gemeinderates

Aus der Sicht des Gemeinderates sprechen gute Gründe für eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder von heute 7 (Übergangsphase von 2 Jahren = 8 Mitglieder, Vertretung aus Golaten) auf neu 6. Die Gemeinde Kallnach weist ein verhältnismässig homogenes Siedlungsgebiet auf, womit sich für eine repräsentative Vertretung der einzelnen Gemeindegebiete nicht unbedingt ein grosser Rat aufdrängt. In der Gemeinde sind zwar verschiedene politische Parteien und Gruppierungen aktiv, doch bewerben sich in der Regel nicht besonders viele Personen für die Wahl in den Gemeinderat. Der Kandidatenkreis ist eher abnehmend.

Für eine Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates spricht überdies, dass die der Gemeinde heute noch obliegenden Aufgaben mit Blick auf eine möglichst gleichmässige Belastung der einzelnen Ratsmitglieder sinnvollerweise eher auf 6 als auf 7 Ressorts aufgeteilt werden. Die neue Ressortorganisation könnte wie folgt aussehen:



Diese Organisationsform soll in die neuen Bestimmungen aufgenommen werden. Zu berücksichtigen ist, dass der Dorfteil Golaten während der Amtszeit 2021-2024 Anspruch auf einen Sitz hat.

Die Reduktion auf 5 Gemeinderatssitze ist aus Sicht der Gemeinderatsmitglieder zum heutigen Zeitpunkt ein zu grosser Schritt. Es gibt Gemeinden die mit 6 Gemeinderatssitzen sehr gut funktionieren (Gemeinde Wimmis).

Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung

Heutige Regelung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Gemeinderatsmitglieder und die Mitglieder der meisten Kommissionen können dem betreffenden Gremium höchstens für zwei volle Amtsdauern (total 8 Jahre) angehören, wobei angebrochene Amtsdauern (im Fall einer Ersatzwahl) nicht berücksichtigt werden.

Die Mitglieder der Betriebskommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung. Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten ist die Amtszeit ebenfalls auf zwei Amtsdauern beschränkt.

Änderung

Änderung der Amtszeitbeschränkung

Üblicherweise wird zwischen **Amtsdauer** einerseits und maximal möglicher **Amtszeit** bzw. Amtszeitbeschränkung andererseits unterschieden (das OgR verwendet in beiden Fällen den Begriff „Amtsdauer“). Nach üblicher Terminologie ist die Amtsdauer die Zeit, für welche eine Person jeweils in ein bestimmtes Amt gewählt wird. Die maximale Amtszeit bezeichnet demgegenüber die Zeit, für welche eine Person ununterbrochen einem Gremium angehören darf; sie beträgt in der Regel mehr als eine Amtsdauer, womit eine einmalige oder mehrmalige Wiederwahl in ein Amt möglich ist.

Das Gemeindegesetz schreibt den Gemeinden den Grundsatz vor, dass Behördenmitglieder jeweils auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden müssen, d.h. nicht auf unbestimmte Zeit oder gar auf Lebenszeit gewählt werden dürfen. Die Amtsdauer darf höchstens sechs Jahre betragen (Art. 34 Abs. 2 GG). In der Praxis beträgt die Amtsdauer von Gemeinderäten und Kommissionen, soweit bekannt, praktisch ausnahmslos vier Jahre. Der Gemeinderat sieht keinen Grund, von dieser den Gemeinden vertrauten und auch für den Bund und den Kanton üblichen Regelung abzuweichen. Eine Verlängerung oder Verkürzung der heutigen Amtsdauer ist für ihn klarerweise kein Thema.

Eine Amtszeitbeschränkung schreibt das kantonale Recht den Gemeinden nicht vor. Die Gemeinden können Amtszeitbeschränkungen einführen, dürfen aber die Wiederwählbarkeit nicht für mehr als eine Amtsdauer ausschliessen oder einschränken (Art. 35 Abs. 3 GG), müssen also die erneute Wahl einer Person, die dem in Frage stehenden Organ während einer Amtsdauer nicht angehört hat, wieder zulassen. Amtszeitbeschränkungen sind in der Praxis verbreitet und auch in Kallnach vorgesehen.

Haltung des Gemeinderates

Für den Gemeinderat sprechen gute Gründe für die Beibehaltung der heutigen Regelung über die Amtszeitbeschränkung. Eine maximale Amtszeit von 2 vollen Amtsdauern für das Gemeindepräsidium und die Gemeinderatsmitglieder erscheint eine hinreichend lange Zeit für das Mitwirken im Gemeinderat. Dies gilt insbesondere deshalb, weil angebrochene Amtsdauern nicht berücksichtigt werden und damit die Amtszeit unter Umständen praktisch fast 3 Amtsdauern betragen könnte.

Hingegen soll für die Kommissionen folgende neue Regelung getroffen werden:

- Bau- und Wegkommission 3 Amtsdauern à 4 Jahre

Für die Betriebskommission soll weiterhin keine Amtszeitbeschränkung gelten. In dieser Kommission (Strom, Wasser und Abwasser) ist das Mitwirken von Spezialisten sehr wichtig. Daher sollen die Mitglieder keiner Amtszeitbeschränkung unterliegen.

Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder

Heutige Regelung

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Die Wahl in den Gemeinderat erfolgt für alle Mitglieder im Verhältniswahlverfahren (Proporz).

Änderung

Keine Änderung vorgesehen. Regelung beibehalten.

Allgemeine Hinweise zum Wahlverfahren

Die Gemeinden können das Wahlverfahren für ihre Behördenmitglieder grundsätzlich frei wählen. Sie können sich namentlich für eine **Mehrheitswahl (Majorz)** oder für eine **Verhältniswahl (Proporz)** entscheiden.

In einer Mehrheitswahl sind unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit die Personen gewählt, die als solche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Majorzwahlen stellen die Persönlichkeit der einzelnen kandidierenden Personen in den Vordergrund und sind in diesem Sinn „**Persönlichkeitswahlen**“. In einer Verhältniswahl wird in einem ersten Schritt ermittelt, wie viele Sitze in dem zu wählenden Gremium einer bestimmten Partei oder Wählergruppe zustehen. Diese Sitze werden in einem zweiten Schritt den Kandidierenden der betreffenden Listen mit den meisten Stimmen zugewiesen. Proporzwahlen sind somit eher „**Parteiwahlen**“. Sie entsprechen der Idee, dass sich in den Wahlen die politischen Anschauungen des Volkes bzw. der Stimmberechtigten niederschlagen und infolgedessen die politischen Richtungen in einer Behörde im gleichen Verhältnis vertreten sein sollen, wie sie in der Wahl zum Ausdruck kommen.

Haltung des Gemeinderates

Der bisherige Wahlmodus für das Gemeindepräsidium hat sich bewährt und Gewähr für Stabilität geboten. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass für einen Systemwechsel. Eine Selbstkonstituierung des Gemeinderates in dem Sinn, dass der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten selbst wählt, ist für den Gemeinderat, obwohl rechtlich möglich, angesichts der politischen Bedeutung des Gemeindepräsidiums keine Option.

Ständige Kommissionen

Heutige Regelung

Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die einem Ressort zugewiesen sind:

- Baukommission (Ressort Bauwesen)
- Betriebskommission (Ressort Gemeindebetriebe)
- Schulkommission (Ressort Schul- und Bildungswesen)
- Wegkommission (Ressort Wegwesen)

Änderung

Reduktion Anzahl Kommissionen

Den Kommissionen kommt in einem Milizsystem grosse praktische und politische Bedeutung zu. Ihnen wird gemeinhin attestiert, dass sie die Einbindung besonderen Fachwissens ermöglichen und oft eine Plattform und ein erstes Übungsfeld für die politische Betätigung bieten. Wesentlicher dürfte der zweite Gesichtspunkt sein; zuständig für das Fachwissen ist in erster Linie die Verwaltung. Als Nachteile von Kommissionen wird eine gewisse Gefahr der Zersplitterung der Kräfte, der Verzögerung von Geschäften und von Kompetenzkonflikten, insbesondere mit dem Gemeinderat (Kommissionen als „Schattenkabinette“), ins Feld geführt. Diese Gefahr und wohl auch Rekrutierungsschwierigkeiten mögen dazu beigetragen haben, dass verschiedene Gemeinden die Anzahl ihrer Kommissionen in den letzten Jahren teilweise drastisch gesenkt haben. Das Gemeindegesetz unterscheidet ständige und nichtständige Kommissionen (Art. 28 und 29 GG). Für die Organqualität ist diese Unterscheidung nicht entscheidend. Sowohl ständige als auch nichtständige Kommissionen sind (nur) dann Gemeindeorgane, wenn sie über eigene Entscheidbefugnisse verfügen (Art. 10 Abs. 2 Bst. e GG). Ständige Kommissionen bestehen ohne zeitliche Befristung, d.h. für andauernde Aufgaben; sie bedürfen nach dem Gemeindegesetz einer Rechtsgrundlage in einem Erlass (Reglement oder Verordnung), der mindestens die Zuständigkeiten und die Organisation sowie die Anzahl der Kommissionsmitglieder oder gegebenenfalls deren Rahmen regelt (Art. 28 Abs. 1 und 2 GG). Das Bundesgericht verlangt in seiner (strengen) Rechtsprechung, dass alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis in einem Reglement geregelt werden. Nicht besonders zu regeln sind demgegenüber nicht ständige Kommissionen („Spezialkommissionen“), die durch die Stimmberechtigten oder den Gemeinderat durch so genannten einfachen Beschluss für bestimmte zeitlich befristete Vorhaben (z.B. ein Bauprojekt) eingesetzt werden können (Art. 29 GG).

Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden den Bestand von Kommissionen, vom Stimmausschuss gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte einmal abgesehen, grundsätzlich überhaupt nicht vor. Das gilt auch für die früher obligatorische Schulkommission, die gewissermassen der „Gemeinderat für Schulangelegenheiten“ war. Aber heute muss eine Schulkommission nur noch wenige Aufgaben aufgrund der Volksschulgesetzgebung erfüllen. Sie könnte deshalb abgeschafft werden. Einzelne Gemeinden kennen dementsprechend heute keine Schul- oder Bildungskommission mehr. Auch in anderen Kantonen lässt sich eine Tendenz zur Aufhebung von Schulkommissionen feststellen. Der Kanton Solothurn hat die Schulkommissionen abgeschafft und deren Aufgaben dem Gemeinderat zugewiesen. Andere Kantone (z.B. Freiburg, Luzern) überlassen es den Gemeinden zu entscheiden, ob sie die Schulkommission beibehalten wollen oder nicht.

Über den Bestand und die Zuständigkeiten der Kommissionen ist dementsprechend in erster Linie nach Zweckmässigkeitsüberlegungen zu entscheiden. Grundsätzlich machen Kommissionen da Sinn, wo eine Einbindung der „Politik“ und ein ehrenamtliches Mitwirken ausserhalb des Gemeinderates angezeigt und erwünscht sind. Verzichtbar erscheinen Kommissionen demgegenüber da, wo ein Problem durch die professionelle Verwaltung ebenso gut oder besser gelöst werden kann. Insbesondere da, wo es nicht um politische (Grundsatz-) Entscheide, sondern um reine Rechtsanwendung geht, z.B. für die Erteilung von Bewilligungen sind Kommissionen kaum das richtige Instrument. Sinn machen Kommissionen unter Umständen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit.

Bemerkungen zu den einzelnen Kommissionen

In Bezug auf die Bau-, Betriebs- und Wegkommission sieht der Gemeinderat keinen grundlegenden Änderungsbedarf. Diese Kommissionen erfüllen nach wie vor sinnvolle Aufgaben. Sie amten auch als vorberatende Gremien für den Gemeinderat.

Die Schulkommission erfüllt in erster Linie die Aufgaben gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die ursprünglichen Aufgaben der Schulkommissionen haben mit der Revision des Volksschulgesetzes von 2008 (REVOS 08) erheblich abgenommen; operative Aufgaben stehen neu zwingend der Schulleitung zu. Die Volksschule ist wie alle übrigen Aufgaben eine übertragene Aufgabe der Gemeinde, für deren einwandfreies Funktionieren letztlich der Gemeinderat die Verantwortung trägt. Dies spricht grundsätzlich für eine möglichst grosse Nähe der Schule zum Gemeinderat. Der Gemeinderat ist eher als eine Kommission in der Lage, die Schule und insbesondere die operative Tätigkeit der heute weitgehend professionalisierten Schulleitung zu überwachen, wie dies die Volksschulgesetzgebung vom strategischen Schulorgan verlangt. Dementsprechend lässt sich im Kanton Bern und in anderen Kantonen heute ganz allgemein eine Tendenz zur Zuweisung der strategischen Aufgaben im Bereich der Volksschule an den Gemeinderat feststellen. Eine besondere Kommission für Schulangelegenheiten erscheint heute verzichtbar. Vertretungen anderer Gemeinden können durchaus nicht nur im Rahmen einer Kommission, sondern auch auf andere Weise in die eigene Schulorganisation integriert werden, so namentlich in operativen Gefässen (Schulleitung) oder bei Bedarf auch etwa durch Teilnahme an einer Sitzung oder Klausur des Gemeinderates. Auch ein allfälliges Bedürfnis zur Mitwirkung angeschlossener Gemeinden im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit spricht somit nicht zwingend für die Beibehaltung der Schulkommission.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat befürwortet die Beibehaltung von Bau-, Betriebs- und Wegkommission. Aus den genannten Gründen soll die Schulkommission aufgehoben werden. Um wichtige „Schulfragen“ möglichst rasch behandeln zu können, soll ein Bildungsausschuss gebildet werden. Dieser soll mit folgenden Personen bestückt werden:

GemeindepräsidentIn, RessortvorsteherIn Bildung, SchulleiterIn, Finanz- und GemeindeverwalterIn.

Ausgabenkompetenz Gemeinderat

Heutige Regelung

Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.00.

Änderung

Erhöhung der Ausgabenkompetenz für einmalige und wiederkehrende Ausgaben. Die Gemeinden können die Ausgabenkompetenzen grundsätzlich frei wählen. Es stellt sich die Frage, wer für "kleine" Anschaffungen in Zukunft zuständig sein soll. Bereits der Ersatz der Wischmaschine oder ähnliches muss heute der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Dies erschwert einen reibungslosen Ablauf unserer Aufgabenerfüllung.

Projekte wie Strassensanierungen, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungssanierungen gehören weiterhin vor die Stimmberechtigten.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat wünscht sich mehr Spielraum. Daher soll die Kompetenz für einmalige Ausgaben auf CHF 250'000.00 und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 30'000.00 erhöht werden.

Diese Kreditlimite sehen bereits viele andere Gemeinden in gleicher Grössenordnung vor.

Der Gemeinderat erhofft sich mit diesen Änderungen, Projekte schneller umsetzen zu können.

Öffentliche Mitwirkung

Mittels Umfragebogen wurde in der Bevölkerung die öffentliche Mitwirkung des Organisationsreglements vom 17. Februar bis 17. März 2020 durchgeführt. Hier eine Zusammenstellung der eingegangenen Antworten:

Fragebogen verteilt: 1'030 Haushaltungen
Eingegangen sind: 33 Antwortbogen
In Prozent sind dies: 3.20 %

Antworten zu den einzelnen Fragen:

Frage 1 Grösse des Gemeinderates

Vorschlag: 6 statt 7 Mitglieder

16 Ja

16 Nein

Frage 2 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung

**Vorschlag: Gemeinderat 2 Amtsdauern
Kommissionen 3 Amtsdauern
Betriebskommission keine Beschränkung**

26 Ja

6 Nein

Frage 3 Wahl Gemeindepräsidium und der Gemeinderatsmitglieder

Vorschlag: Heutiger Wahlmodus beibehalten;
Gemeindepräsident/in muss auch als Gemeinderat/
Gemeinderätin gewählt werden

30 Ja
2 Nein

Frage 4 Reduktion ständige Kommissionen

Vorschlag: Schulkommission aufheben; neu Bildungsausschuss
Bau-, Betriebs- und Wegkommission bleiben bestehen

17 Ja
15 Nein

Frage 5 Erhöhung Ausgabenkompetenz Gemeinderat

Vorschlag: CHF 250'000.00 für einmalige Ausgaben
CHF 30'000.00 für wiederkehrende Ausgaben

17 Ja
15 Nein

Der Gemeinderat Kallnach hat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2020 beschlossen, trotz einiger Eingaben (knapp 97% der Haushalte hat sich nicht geäußert) keine Anpassungen vorzunehmen. Matthias Fischer vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat am 17. Juni 2020 die definitive Vorprüfung durchgeführt. Die vorliegende Fassung des Organisationsreglements entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Argumente im Gemeinderat	Argumente aus den Mitwirkungseingaben
Reduktion Gemeinderat von 7 auf 6 Mitglieder	
<ul style="list-style-type: none">▪ Generelle Tendenz zu einer Verkleinerung der Gemeinderäte zeigt, dass kleinere Exekutiven eher zeitgemäss sind	<ul style="list-style-type: none">▪ Ein Gremium soll unbedingt eine ungerade Anzahl Personen besitzen. Der Stichentscheid liegt sonst beim Präsidenten/Vorsitz
<ul style="list-style-type: none">▪ Mit der Umverteilung der Aufgabenbereiche des Ressorts Sozial- und Kulturwesen kann ein Sitz eingespart werden. Dadurch eine möglichst gleichmässige Belastung der einzelnen Ratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Gemeinde wird immer grösser und so macht das ganze keinen Sinn. So haben die Dorfteile Golaten und Niederried grössere Chancen auf einen Gemeinderat
<ul style="list-style-type: none">▪ Ressort mit heute grosser Belastung erhalten keine oder «nur» wenige neue Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">▪ Noch mehr Arbeit für jeden Einzelnen -> es werden sich noch weniger Personen für den Gemeinderat melden!
<ul style="list-style-type: none">▪ Stichentscheid durch den Präsidenten/die Präsidentin kommt kaum vor! Kann auch bei 7 Mitglieder vorkommen, wenn ein Ratsmitglied abwesend ist	<ul style="list-style-type: none">▪ Für einen Entscheid ist eine ungerade Anzahl von Mitgliedern notwendig. Also 5 oder 7. In der Regel fällt der Präsident den Stichentscheid. Mit 6 Ratsmitgliedern erhält das Präsidium doppelten Machtanspruch

Anpassung Amtsdauer / Amtszeitbeschränkung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Amtszeitbeschränkungen beugen einem unerwünschten „Sesselkleben“ vor 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ich finde die Amtsdauer sollte 4 betragen oder gar nicht beschränkt werden. Wenn die Räte und Kommissionen mit motivierten und versierten Personen besetzt sind, sollten sie möglichst lange nicht ersetzt werden, sofern sich keine neuen, geeigneten Personen melden. Das Interesse an diesen Ämtern ist ja eh beschränkt und abnehmend
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie führen zu „frischem Wind“ in der Politik 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten werden. Amtsdauern sollen innerhalb der Gemeinde einheitlich geregelt werden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie schützen unter Umständen die Wählenden, weil diese sich nicht getrauen, eine an sich nicht (mehr) geeignete und gewünschte Person nicht wiederzuwählen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebskommission gleich wie Bau- + Wegkommission
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Betriebskommission wirken Spezialisten mit. Diese sollen möglichst lange in der Kommission verbleiben können. Daher keine Amtszeitbeschränkung 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedem Mitglied steht es frei, nach 4 oder 8 Jahren aus dem Gemeinderat bzw. den Kommissionen auszutreten 	
Wahl des Gemeindepräsidiums und der Gemeinderatsmitglieder	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bisheriger Wahlmodus hat sich bewährt und Gewähr für Stabilität geboten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ich wäre dafür, die Wahl des Präsidiums unabhängig von der Wahl in den Gemeinderat zu gestalten. Die Person mit den meisten Stimmen soll das Präsidium übernehmen – unabhängig einer Parteizugehörigkeit!
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahl Gemeinderat und Gemeindepräsidium am gleichen Wahltag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bisherige Regelung soll unverändert beibehalten werden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verhinderung eines zweiten Wahlgangs; daher weniger Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keinen Erfahrungswert, daher ohne Meinung
Reduktion ständige Kommissionen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulkommission erfüllt nur noch wenige Aufgaben aufgrund der Volksschulgesetzgebung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Kommission bei solch grossen Ausgabeposten ist nicht sinnvoll. Bei fast 200 Schülern braucht es den Puffer Schulkommission
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Operative Aufgaben stehen zwingend der Schulleitung zu 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerade im Hinblick auf die OS22 finde ich eine kompetente und starke Schulkommission wichtig. Meiner Meinung nach gibt es im Bereich Schule noch viel Optimierungsbedarf

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuweisung der strategischen Aufgaben an den Gemeinderat 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Schulkommission und deren Aufgaben unterscheidet sich deutlich von allen anderen, sollte darum beibehalten werden. Wäre auch eine fehlende Wertschätzung gegenüber Lehrer + Schulen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ressortvorsteherin Schule unterstützt die Aufhebung der Schulkommission 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auch die Schulkommission benötigt Spezialwissen, darum beibehalten. Schliesslich ist Bildung der jungen Leuten unsere Zukunft und dies benötigt Professionalität!
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bildungsausschuss übernimmt wichtige «Schulfragen» 	
Erhöhung Ausgabenkompetenz Gemeinderat	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschaffungen für einen reibungslosen Ablauf unserer Aufgabenerfüllung müssen heute vor die Gemeindeversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Erhöhung von 100'000 auf 250'000 ist aus meiner Sicht zu gross -> moderate Anpassung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellere Umsetzung der Projekte; Gemeindeversammlungen finden in der Regel «nur» 2x pro Jahr (Frühjahr / Herbst) statt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine einmalige Ausgabe von Fr. 250'000 ist im Verhältnis zu anderen grösseren Gemeinden zu hoch. Bei grossen Projekten hat der Bürger keine Mitsprache mehr, er kann nur noch zur Kenntnis nehmen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grosse Projekte wie Strassen-sanierungen Wasser-, Abwasser- und Stromleitungssanierungen gehören weiterhin vor die Stimmberechtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fr. 250'000 zu hoch. Es fehlt an der Möglichkeit eines fakultativen Referendums für so hohe Beträge
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsätzlich finde ich eine Erhöhung gut, jedoch maximal CHF 200'000.00 eher CHF 150'000.00

Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie das Projekt Oberstufenzentrum Kallnach oder Oberstufenzentrum Aarberg annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach am 16. August 2020.

Die Gemeinde Kallnach ist Mitglied im Schulverband Aarberg und schickt ihre Sekschüler nach Aarberg zur Schule. Die Realschüler werden innerhalb der gemeindeeigenen Schulanlage in Kallnach unterrichtet.

Seit geraumer Zeit gibt es im Kanton Bern einen starken Trend hin zu durchlässigen Schulmodellen. Zudem ist mit der Einführung des Lehrplans 21 die strukturelle und inhaltliche Trennung der Sekundar- und Realschule aufgeweicht worden. Nur noch jede siebte Schule im Kanton führt ein undurchlässiges Schulmodell. Die Verbandsgemeinden des Schulverbandes Aarberg gehören zu den letzten verbliebenen Gemeinden, die noch das OS-Modell 1 (Real- und Sekundarklassen in getrennten Schulhäusern) anwenden. Das Ziel der durchlässigen Schulmodelle ist es, jeder Schülerin und jedem Schüler eine Förderung auf ihrem/seinem Niveau zu ermöglichen. Dieses Niveau kann von Fach zu Fach unterschiedlich sein. So könnte beispielsweise ein Realschüler mit starken Mathnoten auf Sekundarschulniveau geschult und beurteilt werden, andererseits könnte eine Sekundarschülerin mit schwächeren Leistungen in Französisch den Unterricht auf Realschulniveau besuchen.

Am 25.10.2018 erteilte die Delegiertenversammlung der Verbandschulkommission den Auftrag, die Szenarien für eine durchlässige Oberstufe in Aarberg abzuklären. Dieses Projekt hat anfangs 2019 gestartet. Die Planung sieht vor, dass im Jahr 2020 die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden stattfinden kann.

Für die Gemeinde Kallnach war dies der richtige Zeitpunkt, um grundsätzlich über einen Verbleib im Schulverband bzw. über eine eigene durchlässige Oberstufenschule nachzudenken – besonders, da die Fusion mit dem Ortsteil Golaten eine neue Ausgangslage geschaffen hat. So erarbeitete die Projektgruppe OS 22 im Auftrag des Gemeinderates ein Konzept für eine eigene Oberstufe in Kallnach.

- **Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten der Gemeinde Kallnach dem Projekt Oberstufenzentrum Kallnach zuzustimmen.**

Begründung:

1. Mit der Oberstufe in der eigenen Gemeinde haben wir bezüglich Organisation, Ausgestaltung (u.a. pädagogisch) und Finanzen Planungssicherheit und die Entscheide in unserer Hand, d.h. wir sind nicht von anderen Gemeinden abhängig
2. Mit der Schaffung der Oberstufe in unserer Gemeinde sorgen wir dafür, dass alle Ortsteile die Kinder im selben Schulhaus ausbilden und betreuen lassen (Tageschule). Zudem sorgen wir dafür, dass die Ferien für alle Familien harmonisiert und die Beschulung in nur einem Kanton (Bern) erfolgen wird



3. Die Schule Kallnach mit ihrer Grösse, ist im Gegensatz zu einem Oberstufenzentrum Aarberg (eines der grössten Zentren des Kantons) viel überblickbarer und es besteht keine Anonymität zu den Kindern
 4. Bei der Wahl des Modells «Oberstufenzentrum Aarberg» würden bekanntlich neu alle Oberstufenschüler (ab 7. Schuljahr) die Schule in Aarberg besuchen, was für das Schul- und Gemeindeleben einen negativen Einfluss hätte
 5. Bei der Wahl des Modells «Oberstufenzentrum Aarberg» würde zudem die absurde Situation entstehen, dass die Schüler aus Golaten nach 6 Jahren Primarschule Kallnach entgegen den anderen Klassenkameraden neu die Schule in Kerzers besuchen müssten
 6. Die Attraktivität der Gemeinde Kallnach als Wohnsitzgemeinde wird mit einer eigenen Oberstufe deutlich erhöht und die Durchmischung der Bevölkerung bezüglich Altersstruktur dadurch gewährleistet. Familien mit Kindern werden Kallnach eher als Wohnsitzgemeinde wählen, wenn eine eigene Schule angeboten wird
-

3 Zukunft Schule Kallnach; Projekte Oberstufenzentrum Kallnach und Aarberg

Das Wichtigste in Kürze

- Die Stammklassen im Schulmodell OS 22 Kallnach sind niveaudurchmisch (Sek- und Realschüler). In den Hauptfächern (De, Fr, Math) werden die Klassen ca. zur Hälfte der Lektionen getrennt und in Niveau-Halbklassen unterrichtet.
- Um das Projekt realisieren zu können, braucht es eine Erweiterung des bestehenden Schulraums. Aktuell ist eine Anbauvariante dorfseitig beim neuen Schulhaus angedacht.
- Das Führen einer eigenen Oberstufe wird durch den Halbklassenunterricht leicht teurer als eine auswärtige Beschulung in Aarberg. Pro Schüler entstehen voraussichtlich Mehrkosten von ca. CHF 400.–/Schuljahr. Die Finanzierung von baulichen Massnahmen würde auch in Aarberg anfallen und gleicht sich in etwa aus.
- Bei einer Annahme des Projekts OS 22 würde die erste 7. Klasse nach neuem Modell am 1. August 2022 starten.
- Die Variante des Schulverbands Aarberg «Zukunft OS Aarberg» wird in der Botschaft detailliert erläutert.

An der Sitzung vom 11. Februar 2020 beschloss der Gemeinderat einstimmig, das Modell „OS 22 – gesamte Oberstufe in Kallnach“ sei an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren und zur Annahme zu empfehlen.

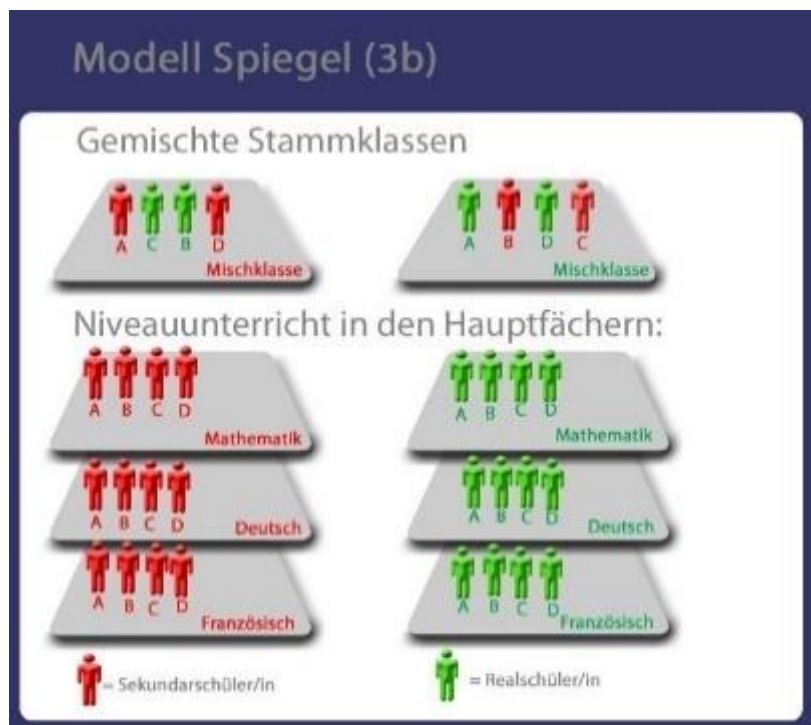
Die Vorlage im Detail

Oberstufenzentrum in Kallnach

Klassenorganisation / Schulmodell

Die Prognose der Schülerzahlen zeigt, dass es konstant genügend Oberstufenschüler hat, um je eine Jahrgangsklasse zu bilden:

- 1x 7. Klasse
- 1x 8. Klasse
- 1x 9. Klasse



Das vorgeschlagene Modell trägt Züge der beiden kantonalen OS-Modelle 3b und 4 und kombiniert deren Vorteile ideal.

Beispiel: Schüler X besucht in Math Sekniveau, in Deutsch und Französisch Realniveau

	Stammklasse	Realniveau Halbklassse	Sekniveau Halbklassse	gemischte Halbklassse
Math	3		2	
Deutsch	3	2		
Franz	1	2		
NMG	5			
NMG (WAH)				2
Englisch	3			
Musik	2			
Sport	3			
TTG				2
BG	2			
IVE	2		1	
(NMG Natur Mensch Gesellschaft / TTG Textiles und Technisches Gestalten / BG Bildnerisches Gestalten / IVE Individuelle Vertiefung und Erweiterung)				
TOTAL	24	4	3	4
Niveaufächer	7	4	2	0

Fazit:

von total 35 Lektionen finden 11 in Halbklassen statt.

Erweiterung Schulraum

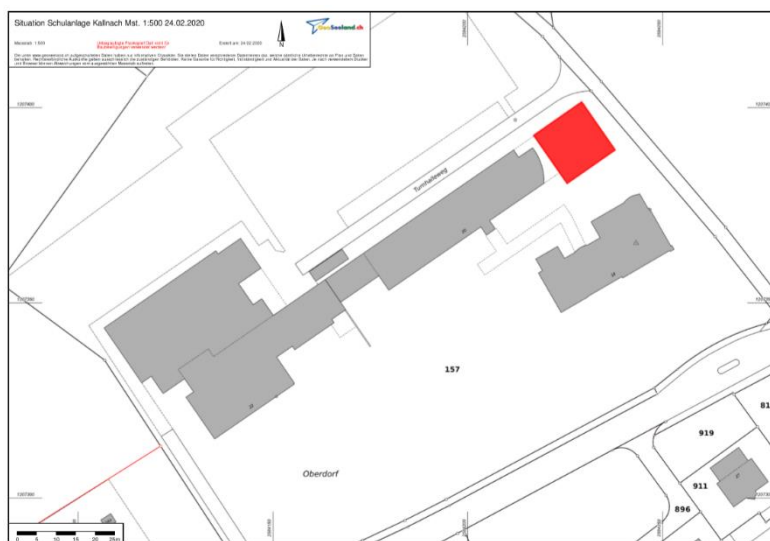
Das aktuelle Raumangebot und die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden Räume wurden durch die Projektgruppe OS 22 erfasst. Gestützt auf die kantonalen Empfehlungen für Schul- und Gruppenräume sowie dem fiktiven Stundenplan 2026 wurde der zusätzliche Raumbedarf errechnet.

Zusätzlicher Raumbedarf:

- 3 Schulräume
- 1 Gruppenraum

Die Baukommission hat in Zusammenarbeit mit dem Architekten, Herrn Samuel Stebler, verschiedene Varianten für die Schulraumerweiterung geprüft und für den gewählten Standort „Anbau Ost“ eine Kostenberechnung erstellt.

Für diese bauliche Erweiterung des bestehenden Schulraumes sind Kosten im Rahmen von CHF 1,85 Mio. zu erwarten.



Finanzen

Betriebskosten

Die Grundlagen für die Kostenberechnungen bilden die Budgets der Gemeinden Kallnach und Aarberg. Um die Betriebskosten beider Projekte vergleichen zu können, wurde von der Finanzverwaltung Aarberg ein fiktives Budget 2026 für das Projekt Aarberg und von der Finanzverwaltung Kallnach ein fiktives Budget 2026 für das Projekt OS 22 in Kallnach erstellt.

Budget 2026 – Projekt OS22 Kallnach

Baukosten zusätzlicher Schulraum für OS 22	1'850'000.00
Abschreibungen 4%	74'000.00
Nebenkosten (Abwart/Strom/Wasser etc.)	46'250.00
Zinskosten 0.75%	13'875.00
Total Kosten für zusätzlichen Schulraum	134'125.00
Zus. Transportkosten Golaten für OS-Schüler	14'110.00
Abschreibung Mobiliar 200'000.00 (10%)	20'000.00
Zus. Kosten Mittagstisch	7'500.00
Gesamte zusätzliche Kosten für OS22	175'735.00
Durchschnitt/Schüler bei 60 Schülern	2'929.00

Die Kosten für den zusätzlichen Schulraum basieren auf der Kostenschätzung des Architekten für die Variante „Anbau Ost“. Weitere zusätzliche Kosten, wie Transportkosten für die Schüler von Golaten, Abschreibungskosten für Mobiliar und ergänzende Tages-schulangebote wurden in diesem Teil der Betriebskosten miteinberechnet.

Total Betriebskosten je Schüler Projekt OS22, gesamte Oberstufe in Kallnach

Kosten für Neuinvestitionen und zusätzliche Kosten	2'929.00
Abschreibungsaufwand für bestehende Bauten	150.00
Betriebskosten für die gesamte Schule	1'251.00
Betriebskosten nur OS	772.00
Betriebskosten Liegenschaft	1'085.00
Total Betriebskosten 2026 OS22 Kallnach/Oberstufen-schüler	6'187.00

Total Betriebskosten je Schüler Projekt Aarberg, gesamte Oberstufe in Aarberg (ohne Ortsteil Golaten)

Kosten für Neuinvestitionen und Miet- und Nutzungskosten	3'578.00
Übrige Betriebskosten	2'459.00
Total Betriebskosten 2026 Projekt Aarberg/Oberstufen-schüler	6'037.00

Besoldungskosten

Um die Besoldungskosten für das Budget 2026 zu rechnen, erstellte die Schulleitung eine fiktive Pensenplanung, welche vom Schulinspektor, Herrn Patrik Sager, begutachtet und

für realistisch taxiert wurde. Die Kosten wurden von der Direktion für Bildung und Kultur aufgrund der Angaben der Schulleitung berechnet.

Budget 2020 Kallnach

Besoldungskosten für die Oberstufe im Schulverband Aarberg/OS Kerzers/ Realschule Kallnach

Total 60 Schüler 268'410.00
Durchschnitt pro Schüler bei 60 Schülern 4'473.00

Budget 2026 Kallnach fiktiv

Besoldungskosten für die Oberstufe in OS22

Total 60 Schüler 298'039.00
Durchschnitt pro Schüler bei 60 Schülern 4'967.00

Mehrkosten im Vergleich zur Ist-Situation Aarberg/Kerzers

Mehrkosten für 60 Schüler in OS22	29'630.00
Mehrkosten/Schüler in OS22	494.00

Für den Niveauunterricht in den Haupt- bzw. Selektionsfächern werden die Sekundar- und Realschüler in OS22 möglichst oft getrennt in Halbklassen unterrichtet. Das bedingt zusätzliche Lektionen, was teurer wird aber auch einen Mehrwert darstellt.

Die Besoldungskosten in der Verbandsschule Projekt Aarberg werden sich kaum verteuern. Die Real- und Sekundarklassen bilden „Tandems“ und der Niveauunterricht findet nicht in Halbklassen statt.

Zeitplan / Umsetzung

Ab August 2021 werden die Schüler und Schülerinnen aus Golaten bis zur 6. Klasse in Kallnach starten. Die Oberstufenschüler werden die Schule in Kerzers bis zur 9. Klasse in jedem Fall beenden.

Ab August 2022 wird die erste 7. Klasse nach neuem System in Kallnach starten. Ob die 8. Klasse Sek aus Aarberg zurückgeholt wird, ist zur Zeit noch offen. Sicher ist, dass die 9. Klasse Sek die Schule in Aarberg beenden wird. Der Zeitplan ist so ausgelegt, dass alle Schüler aus Kallnach vor Projektstart Aarberg die Schule beendet haben werden.

Ab August 2024 wird die Oberstufe eigenständig in Kallnach geführt, mit allen Schülern aus Kallnach, Niederried und Golaten.

Hinweis:

**Informationsfilm "OS 22 Kallnach" auf der Website
www.schule-kallnach.ch**

Da der Informationsanlass am 26. März 2020 wegen Covid19 nicht durchgeführt werden konnte, stehen die geplanten Inhalte in diesem Film zur Verfügung!

		Schüler-Verteilung Kallnach Niederried Golaten											
Monat	Kiga-6. Klasse	7.-9. Real Kallnach	7.-9. Real/Sek Golaten in Kerzers	7.-9. Sek Kallnach in Aarberg	7. gemischt Real/Sek alle in Kallnach	8.-9. Real Kallnach	8.-9. Real/Sek Golaten in Kerzers	8.-9. Sek Kallnach in Aarberg	8. gemischt Real/Sek alle in Kallnach	9. Real Kallnach	9. Real/Sek Golaten in Kerzers	9. Sek Kallnach in Aarberg	9. gemischt Real/Sek in Kallnach
		Aug 21	Start SuS aus Golaten in Kallnach										
Aug 22													
Aug 23													
Aug 24													

SuS = Schülerinnen und Schüler

ab 2024 Vollbetrieb in Kallnach (Start Aarberg)

Zusammenstellung der Vor- und Nachteile gesamte OS in Kallnach

Aspekte	Vorteile	Nachteile	Bemerkungen
Schulweg	Der Schulweg nach Aarberg entfällt		
Finanzen		Der Aufwand pro Schüler wird leicht teurer	Allerdings entsteht durch den Halbklassenunterricht in den Niveaufächern auch ein Mehrwert
Ferienplan	Da alle Kinder des Gemeindegebiets am selben Ort zur Schule gehen, entfallen unterschiedliche Ferienzeiten für Kinder derselben Familie		
Ortsteil Golaten	Oberstufenschüler aus Golaten müssten nicht nach Kerzers zur Schule. Eine ausserkantonale Beschulung ist für die Gemeinde teurer		Für Gولاتener Schüler gilt der Schulweg nach Aarberg gemäss Bildungs- und Kulturdirektion als unzumutbar

Auswirkungen Gemeinde Kallnach	Keine Verpflichtung als Mitglied im Schulverband für 25 Jahre	Aber auch keine Möglichkeit für kurzfristigen Wiedereinstieg in den Verband	Keine Nachschusspflicht im bestehenden Vertrag mit dem Schulverband
Wahlfachunterricht		Die Breite des Angebots wäre in einer grösseren Schule entsprechend grösser	Allerdings kann auch in Kallnach ein interessantes Angebot ausgeschrieben werden
Schulraum	Durch bauliche Massnahmen auf dem Gemeindegebiet besteht mehr Bestimmungsfreiraum		Durch den Wegfall von Kallnach würden die baulichen Massnahmen in Aarberg weniger gross ausfallen müssen
Besondere Massnahmen	Die IF-Lektionen, welche aktuell in den Verband gegeben werden, würden wieder in Kallnach stattfinden		
Tages-schul-strukturen	Durch den Miteinbezug der Kinder aus Golaten würde an allen Wochentagen ein Mittagstisch angeboten. Weitere Module könnten durch die grössere Anzahl Schüler eher durchgeführt werden	Verursacht Mehrkosten	Sobald die Schüler aus Golaten die Schule in Kallnach besuchen, wird täglich ein Mittagsangebot stattfinden
Identität	Sämtliche Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet besuchen dieselbe Schule	Freundschaften mit Kindern anderer Gemeinden sind schwieriger zu knüpfen	
Übertrittsverfahren	Mit einer eigenen Oberstufe müssten nicht zwei Übertrittsverfahren in der 6. Klasse durchgeführt werden (BE und FR)		Ohne eigene Oberstufe in Kallnach müssten die Schüler aus dem Gemeindegebiet in zwei verschiedenen Kantonen den Zyklus 3 besuchen
Variante OS Aarberg	Kerzers führt kein durchlässiges Schulsystem. Eine gesamte Oberstufe in Aarberg wäre mit ca. 400 Schülern eine der grössten Oberstufen im Kanton		

Folgen bei Ablehnung des Antrags

Das Ziel der Projekte des Schulverbandes Aarberg wie auch der Gemeinde Kallnach mit OS 22 ist die Einführung des durchlässigen Schulsystems an ihren Oberstufen.

Das Ziel des Projektes OS 22 ist es, das durchlässige Schulsystem für die Oberstufenschüler des gesamten Gemeindegebietes an einem Standort in Kallnach anzubieten.

Wenn dem Antrag „Projekt OS 22 – gesamte Oberstufe in Kallnach“ nicht zugestimmt wird, werden alle Oberstufenschüler aus Kallnach und dem Ortsteil Niederried nach Aarberg zur Schule gehen und die Oberstufenschüler aus dem Ortsteil Golaten werden die Oberstufe in Kerzers besuchen.

Somit müssten die Schüler aus dem Gemeindegebiet in zwei verschiedenen Kantonen den Zyklus 3 besuchen und in der 6. Klasse würde es zwei Übertrittverfahren geben. Die OS in Kerzers führt kein durchlässiges Schulsystem und die ausserkantonale Beschulung ist für die Gemeinde Kallnach zudem teurer.

Wenn sich die Gemeinde Kallnach gegen OS 22 entscheidet, verbleibt sie Mitglied im Schulverband Aarberg. Auch für das Projekt einer durchlässigen Oberstufe in Aarberg muss zusätzlicher Schulraum erstellt werden. Die Gemeinden werden finanziell während 25 Jahren für die Abschreibungskosten der getätigten Investitionen nachschusspflichtig sein. Ein Ausstieg aus dem Verband während dieser Zeit wäre zu teuer.

Oberstufenzentrum in Aarberg

Das Wichtigste in Kürze

Die Oberstufenschule Aarberg unterrichtet heute vor allem Sekundarschülerinnen und -Schüler. Nur für die Gemeinden Aarberg und Radelfingen führt der Verband auch die Realschule. Die Realschülerinnen und -Schüler der übrigen Verbandsgemeinden besuchen die Schule in



ihrer Gemeinde. Die Sek- und Real-Klassen sind vollständig getrennt.

Aus verschiedenen Gründen gibt es im Kanton Bern einen starken Trend zu durchlässigen Schulmodellen: Nur noch jede 7. Schule im Kanton führt ein undurchlässiges Schulmodell. Das Ziel der durchlässigen Schulmodelle ist es, jeder Schülerin und jedem Schüler eine Förderung auf ihrem/seinem Niveau zu ermöglichen. Dieses Niveau kann aber von Fach zu Fach unterschiedlich sein. Heute kann eine Real-Schülerin, die sehr gute Math-Noten hat, in diesem Fach nicht auf dem Sek-Niveau geschult und beurteilt werden. Umgekehrt wäre vielleicht ein Sek-Schüler mit schlechten Franz-Noten woher, er könnte das Fach auf Real-Niveau besuchen. Auch das ist heute nicht möglich.

Die durchlässigen Schulmodelle bieten für diese Ausgangslagen bessere Fördermöglichkeiten an. Deshalb möchte der Verband – unterstützt vom Schulinspektorat – sich in diese Richtung weiterentwickeln.

Durchlässige Schulmodelle sind aber nur möglich, wenn Real- und Sek-Schülerinnen und -Schüler ungefähr in gleicher Anzahl vorhanden sind und vor allem, wenn sie am gleichen Ort in die Schule gehen. Die Oberstufenschule Aarberg möchte deshalb zu einem Oberstufenzentrum für alle Schülerinnen und Schüler der Verbandsgemeinden werden. Dazu braucht es einen Umbau und eine bauliche Erweiterung des Schulhauses, da bereits heute der Platz knapp ist. Diese zusätzlichen Investitionen von ungefähr 9,9 Mio. CHF werden in den Folgejahren zu deutlich höheren Abschreibungskosten für alle Verbandsgemeinden führen. Eine durchlässige Oberstufenschule hat also Kostenfolgen: Die Totalkosten je Schülerin/Schüler steigen je nach Gemeinde um 9% bis 14,5% an.

Die Verbandsschulkommission und die Delegiertenversammlung kommen aufgrund umfangreicher Abklärungen zum Schluss, dass diese Mehrkosten es wert sind. Sie beantragen den Verbandsgemeinden, diese Neuausrichtung zu unterstützen und der Änderung des Verbandszwecks zuzustimmen. Gemeinden, die eine eigene Oberstufenschule einrichten möchten, sind jetzt aufgefordert, zum gleichen Zeitpunkt den Austritt aus dem Verband zu beschliessen und eine eigene durchlässige Lösung zu realisieren.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Seit 2018 prüft die Verbandsschulkommission (VSK) des Schulverbands Aarberg erneut die Einführung eines durchlässigen Schulmodells. Vor einigen Jahren äusserten sich viele Verbandsgemeinden noch kritisch zu diesem Vorhaben. Sie wollten ihre Real-Schülerinnen und -Schüler im Dorf behalten. Ausnahmen waren die Gemeinden Seedorf und Radelfingen. Vieles deutet darauf hin, dass in den meisten Gemeinden nun ein Meinungswandel stattgefunden hat.

Der Kanton Bern stellt den Gemeinden (und damit auch dem Schulverband Aarberg) fünf Schulmodelle zur Auswahl, wie sie ihre Klassen und den Unterricht in der Oberstufe (Zyklus 3) organisieren können. Gemeinden haben die Pflicht, zwischen einem undurchlässigen oder einem durchlässigen Modell zu wählen. Heute gilt für alle Verbandsgemeinden ausser Aarberg und Radelfingen das Schulmodell 1 mit getrennten Real- und Sek-Klassen in getrennten Schulhäusern. Für die Gemeinden Aarberg und Radelfingen gilt das Schulmodell 2, bei dem die Real- und Sek-Schülerinnen und -schüler den Unterricht im gleichen Schulhaus, aber in getrennten Klassen besuchen.

In den durchlässigen Modellen 3a, 3b und 4 besuchen alle Schülerinnen und Schüler das gleiche Schulhaus. Sie werden in getrennte (3a) oder gemischte Klassen (3b und 4) eingeteilt. In den Modellen 3a und 3b werden die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik als «Niveau-Unterricht» in den Niveau-Gruppen Sek/Real angeboten. Im Modell 4 werden in allen Fächern beide Niveaus innerhalb der gleichen Klasse unterrichtet. In allen durchlässigen Modellen können die Schülerinnen und Schüler die Hauptfächer in ihrem eigenen Niveau besuchen.

Im Kanton Bern führen heute nur noch ganz wenige Gemeinden undurchlässige Schulmodelle, weil diese gegenüber den anderen nicht mehr der heutigen Vorstellung einer «Bildung für alle» entsprechen. Deshalb möchte die VSK jetzt ein durchlässiges Schulmodell einführen.

Mit dem Schulmodell unmittelbar zusammenhängend ist die Aufnahme von weiteren Realschulen. Der Schulverband führt schon die Realschule von Aarberg und hat 2016 die Realschule von Radelfingen aufgenommen. Bevor weitere Realschulen aufgenommen werden können, muss die Schulanlage erweitert werden. Die durchlässigen Schulmodelle bauen auf eine ausgeglichene Zahl von Real- und Sek-Schülerinnen- und Schülern im gleichen Schulhaus auf. Ein solches Modell ist also nur möglich, wenn alle im Verband verbleibenden Gemeinden auch ihre Real-Schülerinnen und -Schüler nach Aarberg schicken.

Am 5. März 2020 beschloss die Delegiertenversammlung des Schulverbands aufgrund ausführlicher Unterlagen, den Verbandsgemeinden den Antrag auf eine Änderung des Verbandszwecks zu stellen: Der Verband soll zukünftig für alle angeschlossenen Gemeinden alle Oberstufen-Schülerinnen und -Schüler unterrichten. Damit die bauliche Erweiterung in die Wege geleitet und die Umstellungsarbeiten begonnen werden können, müssen die Verbandsgemeinden an ihren Gemeindeversammlungen im Frühsommer 2020 entscheiden.

Gemeinden, die eine eigene komplette Oberstufenschule unabhängig vom Verband realisieren möchten, müssen in der gleichen Gemeindeversammlung einen Austritt aus dem Schulverband beschliessen. Damit wird im Sommer 2020 Klarheit darüber herrschen, mit welchen Gemeinden der Verband seine Zukunft planen kann.

Durchlässiges Schulmodell

Der Kanton Bern stellt den Gemeinden (und damit auch dem Schulverband Aarberg) fünf Schulmodelle zur Auswahl, wie sie ihre Klassen und den Unterricht in der Oberstufe (Zyklus 3) organisieren können.

Im Schulmodell 1, das zurzeit für alle Verbandsgemeinden ausser Aarberg und Radelfingen gilt, werden die Real- und Sek-Schülerinnen und -schüler in getrennten Schulhäusern unterrichtet. Eine Zusammenarbeit zwischen den Niveaus ist nicht möglich. Die Schülerinnen und Schüler werden nach der 6. Klasse getrennt. Ein Wechsel des Niveaus in einzelnen Fächern ist nicht möglich. Wer in ein anderes Niveau wechselt (z. B. aus der Real in die Sek), wechselt die Klasse und also auch das Schulhaus. Damit erhält der Übertrittsentscheid ein sehr grosses Gewicht.

Beim Schulmodell 2, das heute für Aarberg und Radelfingen gilt, besuchen die Real- und Sek-Schülerinnen und -schüler den Unterricht zwar im gleichen Schulhaus, aber in vollständig getrennten Klassen. Dies entlastet den Übertrittsentscheid ein wenig, weil beispielsweise die Beziehungsstrukturen unter den Schülerinnen und Schülern teilweise aufrechterhalten werden können. Im gemeinsamen Schulhaus können auch Projekte durchgeführt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler der beiden Niveaus gemischt teilnehmen.

In den durchlässigen Modellen 3a, 3b und 4 besuchen die Oberstufen-Schülerinnen und -Schüler das gleiche Schulhaus. Sie werden in getrennte (3a) oder gemischte Klassen (3b und 4) eingeteilt. Alle Schülerinnen und Schüler können die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik in ihrem Niveau besuchen. In den Modellen 3a und 3b geschieht dies durch so genannten «Niveau-Unterricht»: Während der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik wird der Unterricht parallel sowohl im Real- wie auch im Sek-Niveau in separat betreuten Niveau-Gruppen angeboten. Jede Schülerin und jeder Schüler besucht den Unterricht in ihrem/seinem Niveau. Im Modell 4 werden in allen Fächern beide Niveaus innerhalb der gleichen Klasse unterrichtet.

Diese Modelle werden «durchlässig» genannt, weil z. B. eine Real-Schülerin, die in einem der drei Niveau-Fächer Sek-Niveau hat, den Unterricht in diesem Niveau besuchen kann und auch so beurteilt wird. Die Grenze zwischen dem Real- und dem Sek-Niveau ist dadurch «durchlässig». Jede Schülerin und jeder Schüler wird so eher dort gefördert, wo sie/er steht. Der Wechsel in ein anderes Niveau (z. B. Real-Schülerin wird Sek-Schülerin) ist speziell bei den Modellen 3b und 4 dank der Niveaugemischten Klassen einfacher und ohne Klassenwechsel möglich.

Die VSK schlägt vor, ab dem Schuljahr 2024/2025 vorerst das Modell 3a umzusetzen.

Dies aus folgenden Gründen:

- Das Modell 3a bietet viele Vorteile eines durchlässigen Modells, bedeutet aber weniger Umstellung für Lehrkräfte und Schule. Das ist deshalb wichtig, weil die Schule als Ganzes mit der Vergrösserung der Schule und der Bautätigkeit in den nächsten Jahren bereits mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert wird.
- Eine Umfrage bei allen Lehrpersonen der Zyklus-3-Stufe in den Verbandsgemeinden ergab eine deutlich höhere Zustimmung zum Modell 3a gegenüber 3b und 4.
- Das Modell 3a kann bei Bedarf später zum Modell 3b oder 4 weiterentwickelt werden. Dies ist auch in der gleichen Schulraum-Infrastruktur möglich.
- Das Modell 3a wird von der grossen Mehrheit der Schulen im Kanton angewandt.

Die VSK ist sich bewusst, dass diese Veränderung auch Herausforderungen mit sich bringt:

- In der Schulanlage gehen neu ca. 400 statt wie bisher ca. 300 Schülerinnen und Schüler zur Schule. Damit wird Aarberg im kantonalen Vergleich zu einer eher grossen Oberstufen-Schule. Dies bringt tendenziell eine grössere Unruhe mit sich. Eine so grosse Schule braucht eine bewusste Pflege der Schulkultur/des Schulklimas und gezielte bauliche Anpassungen (z. B. mehrere Haupt-Eingänge).
- Einige schwächere Schülerinnen und Schüler sind auf sehr klare Strukturen und eine klare Führung in der Klasse angewiesen. Das vorerst angestrebte Schulmodell 3a basiert auf relativ konstanten Klassen und bringt damit ähnlich klare Strukturen wie die Modelle 1 und 2. Der Klassenverband ist stark, weil jede/r Schüler/in das Niveau höchstens in einem Fach jeweils wechselt. Schwächere Schülerinnen und Schüler wechseln damit auch selten das Klassenzimmer und die Klasse.
- Der Schulerfolg basiert wie in jedem Schulmodell auch beim angestrebten Modell 3a zu einem grossen Teil auf motivierten und gut ausgebildeten, professionellen Lehrpersonen. Ein Wechsel des Schulmodells ist immer mit grossem Aufwand und Unruhe verbunden. Es braucht deshalb Anstrengungen seitens der Schule zur kontinuierlichen Weiterbildung und Entwicklung der Lehrpersonen.

Erweiterung Schulraum

Die heutige Schulanlage ist im Vergleich eher knapp bemessen und muss ohnehin ergänzt werden (Gruppenräume, Aula, Küche, Spezialräume). Sollen jetzt auch die Real-Schulen aller Verbandsgemeinden aufgenommen werden, ist mit sechs zusätzlichen Klassen zu rechnen. Damit ergibt sich ein Erweiterungsbedarf, der nur mit einem neuen

Schulgebäude und mit einer überlegten Umnutzung und Rochade der bestehenden Unterrichtsräume aufgefangen werden kann.

Sanierungsbedarf

Ein aktueller fachmännischer Gebäude-Check kam zum Schluss, dass der Zustand der bestehenden Anlage der Grösse, dem Alter und dem Standard entsprechend durchschnittlich ist. Das heisst konkret, dass kein Unterhalts-Rückstand besteht, dass aber im Lauf der nächsten 10 Jahre mit Sanierungsmassnahmen im Umfang von etwa 2 Mio. Franken reagiert werden muss. Dabei handelt es sich um Kosten, die ohnehin anfallen. Ob das Schulhaus umgebaut und erweitert wird oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Es ist darauf zu achten, dass Umbau- und Sanierungsprojekte koordiniert umgesetzt werden.

Umbau / Erweiterung / Neubau

Um das benötigte Raumprogramm mit dem bisherigen zu vergleichen und um den Erweiterungsbedarf konkret zu konzipieren und die Kosten zu schätzen, wurde in Zusammenarbeit mit der Firma Basler&Hofmann eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese liefert eine Gesamtsicht und einen Vorschlag, wie die Nutzung der vorhandenen Räumlichkeiten optimiert und die Schulanlage mit einem gezielten Neubau ergänzt werden kann. Ca. 2'700 Quadratmeter Nutzfläche müssen umgebaut, optimiert und verdichtet werden:

- Einzelne Räume werden zu Gruppenräumen umgenutzt, damit jede Klasse auf einen solchen zugreifen kann.
- In den vorhandenen (Militär-)Räumen im Untergeschoss werden zusätzliche Räume für Textiles und Technisches Gestalten eingerichtet.
- Die Aula wird auf Kosten der Hauswart-Wohnung erweitert.
- In der bestehenden Bibliothek wird ein zusätzlicher Hort-Raum angeboten.

Mit der horizontalen Erweiterung der Lehrerräumlichkeiten und einer Aufstockung des Küchentrakts können weitere 300 Quadratmeter zusätzlich genutzt werden. Zusätzlich muss ein Neubau mit ca. 2'000 Quadratmeter Nutzfläche in unmittelbarer Nähe des bestehenden Schulbaus mit folgenden Räumen erstellt werden:

- 6 Klassenzimmer
- 8 Gruppenräume
- je 1 Musik- und Informatikraum sowie 1 Förderraum
- 1 Bibliothek

Kosten Umbau und Erweiterung

Auf Grund von Kennwerten ist für den Umbau und die Erweiterungsmassnahmen wegen des Modellwechsels mit Anlagekosten im Umfang von ca. 9,9 CHF (Genauigkeit +/- 30%) zu rechnen. Diese Investitionskosten müssen über 25 Jahre hinweg abgeschrieben werden. Die Verbandsgemeinden tragen diese Abschreibungen durch höhere Schüler-Beiträge mit. Sollte eine Gemeinde, die diese Investitionen noch mit verursacht hat, vor Ablauf dieser 25 Jahre aus dem Verband austreten, muss sie aufgrund einer neuen Klausel im Organisationsreglement (Art. 56 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}) ihren Anteil an den Abschreibungen nachschliessen. Damit wird das Investitions-Risiko unter den beteiligten Gemeinden gerecht verteilt.

Sollten eine grössere oder mehrere kleine Gemeinden den Verband bis zum 31. Juli 2023 verlassen, fallen die Investitionen kleiner aus, weil für weniger Klassen neuer Schulraum gebaut werden muss.

Auch ohne den Modell-Wechsel muss die Schulanlage erweitert werden, da sie bereits heute zu knapp bemessen ist. Im Investitionsplan der Gemeinde Aarberg sind deshalb schon 3,6 Mio. CHF für die nächsten Jahre eingeplant: für den Umbau der Militärräume im UG, die Aufstockung des Küchentrakts und die Erweiterung der Aula.

Änderung Organisationsreglement

Änderungen des Organisationsreglements sind je nach Artikel in der Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Verbandsgemeinden. Der Verbandszweck ist im Artikel 3 geregelt. Um diesen Artikel zu ändern, müssen alle Verbandsgemeinden der Änderung zustimmen. Die Verbandsgemeinden haben auch grundsätzlich das Recht, über erhebliche Änderungen im Organisationsreglement mitzubestimmen, so auch über wesentliche Veränderungen der Kostenverteilung (siehe Art. 17 Abs. 1 b). Die neue Austrittsklausel, die für die im Verband verbleibenden Gemeinden die finanzielle Sicherheit bei Investitionen erhöht und das Risiko gerecht verteilt, wird deshalb ebenfalls den Verbandsgemeinden zur Abstimmung unterbreitet.

Die folgenden Änderungen zum Verbandszweck und zur neuen Austrittsklausel sind aufeinander abgestimmt. Die Verbandsgemeinden sind aufgerufen, über diese Änderungen im Paket abzustimmen:

Neuer Verbandszweck verbunden mit einer neuen Austrittsregelung

Art.	bisherige Formulierung	Änderung
3	<p>¹ Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Sekundarschule.</p> <p>² Er führt die Realschule für die Gemeinde Aarberg.</p> <p>³ Er kann gestützt auf einen Vertrag mit den betroffenen Gemeinden die Führung der Realschule für weitere Verbandsgemeinden übernehmen.</p> <p>⁴ Er bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.</p>	<p>¹ Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Real- und Sekundarschule.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p> <p>³ <i>aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>
56	<p>¹ Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.</p> <p>^{1bis} Tritt eine Gemeinde aus dem Verband aus, kann die Verbandsschulkommission mit dieser im gegenseitigen Einvernehmen eine Übergangsregelung von maximal 2 Jahren vertraglich regeln.</p> <p>² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>^{1bis} <i>eingefügt durch Beschluss DV vom 5.3.2020</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p>

<p>³ Sie haften während fünf Jahren ab Austritt im Verhältnis ihrer Beiträge während der letzten fünf Jahre für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.</p>	<p>^{2bis} Nach dem 31. Juli 2023 austretende Gemeinden sind für ihren Anteil an seit dem 1. Oktober 2020 getätigten und im Zeitpunkt des Austritts aktivierten Investitionskosten (abzüglich bis dann abgelaufener Wertberichtigungen) nachschusspflichtig. Ihr Anteil entspricht dem Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 53) während den fünf vorangehenden Jahren.</p> <p>^{2ter} Ausgetretenen Gemeinden wird ein bereits geleisteter Nachschuss für allenfalls vor Ablauf der gesetzlichen Abschreibungsdauer nicht mehr dem Schulverband belastete Abschreibungskosten anteilmässig zurückerstattet.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
--	---

Für die Umsetzung des neuen Schulmodells sind weitere Änderungen im Organisationsreglement und ein neues Reglement zum Schulmodell nötig. Dafür ist die Delegiertenversammlung zuständig. Sie hat diese Änderungen am 5. März 2020 bereits unter dem Vorbehalt beschlossen, dass alle Verbandsgemeinden den Änderungen des Artikels 3 (Abs. 1-3) und des Artikels 56 (Abs. 2^{bis} und 2^{ter}) zustimmen.

Zeitplanung

bis Mitte 2020	Entscheide Verbandsgemeinden
bis Mitte 2023	Letzter Austritt einer Gemeinde nach bisheriger Regelung (Kündigung bis 31. Juli 2021)
bis Mitte 2024	Neubauprojekt und Erweiterungen
Mitte 2024	Beginn Umsetzung neues Schulmodell mit den ersten 7.-Klassen
bis Mitte 2025	Umbauten/Sanierung bestehender Bauten
Mitte 2026	Vollbetrieb mit allen 3 Jahrgängen im neuen Schulmodell

Finanzen

Die Kostenfolgen des Projekts für den Schulverband und die Verbandsgemeinden werden im Folgenden anhand von zwei Fixpunkten dargestellt: Budget 2020 und fiktives

Budget 2026. Die Zahlen beim fiktiven Budget 2026 basieren auf Durchschnittswerten und groben Annahmen. Das Jahr 2026 soll dabei als Muster für die Folgejahre nach dem Übergang ins neue Modell dienen.

Budget 2020

Gemeinde	Schüler	Einwohner	Betriebskosten	Totalkosten inkl. LP-Löhne	pro Schüler
Aarberg	111	4 638	515 693	1 219 476	10 986
Bargen	19	1 009	91 283	211 750	11 145
Bühl	12	465	55 241	131 326	10 944
Kallnach	26	1 854	131 539	296 389	11 400
Kappelen	21	1 398	104 850	237 999	11 333
Radelfingen	24	1 270	115 241	267 411	11 142
Seedorf	45	3 123	226 461	511 779	11 373
Walperswil	31	1 038	140 421	336 973	10 870

Fiktives Budget 2026 und Folgejahre

Gemeinde	Schüler	Einwohner	Betriebskosten	Totalkosten inkl. LP-Löhne	pro Schüler	Diff. zu 2020 in Prozent
Aarberg	130	4 638	783 267	1 615 291	12 425	13,1
Bargen	29	1 009	174 087	359 692	12 403	11,3
Bühl	12	465	73 225	150 027	12 502	14,2
Kallnach	52	1 854	313 277	646 086	12 425	9,0
Kappelen	40	1 398	240 277	496 285	12 407	9,5
Radelfingen	26	1 270	165 226	331 630	12 755	14,5
Seedorf	86	3 123	519 533	1 069 949	12 441	9,4
Walperswil	34	1 038	200 473	418 079	12 296	13,1

Um alle Sek- und Real-Schülerinnen und -Schüler der Verbandsgemeinden aufnehmen zu können, muss das Schulraum-Angebot in der Schulanlage Bürenstrasse erweitert werden. Dies erhöht die Abschreibungs- und Zinskosten stark. Die anderen Kosten (übrige Betriebskosten und Lehrerbesoldung) entwickeln sich linear zur Schülerzahl. Insgesamt haben die Umstellung auf ein durchlässiges Modell und die Integration aller Real-Schülerinnen und -Schüler für die Verbandsgemeinden höhere Bildungsausgaben zur Folge (durchschnittlich 12%).

Folgen bei Ablehnung des Antrags

Wenn nicht alle Verbandsgemeinden dem neuen Verbandszweck und der neuen Austrittsregelung zustimmen, ist mit diesen Folgen zu rechnen:

- Die Umstellung auf ein durchlässiges Schulmodell wird wahrscheinlich nicht auf das Schuljahr 2024/2025 möglich sein.
- Die VSK wird die «Vertragslösung» prüfen: Wie heute schon mit der Gemeinde Radelfingen, könnte der Verband auch mit anderen Verbandsgemeinden einen Vertrag zur Führung ihrer Realschule abschliessen. Dazu müsste allerdings der Schulraum ebenfalls erweitert werden.
- Die Umsetzung eines durchlässigen Schulmodells muss neu geplant werden. Weil diese Modelle auf eine ausgeglichene Zahl von Real- und Sek-Schülerinnen und -Schülern aufbauen, müssten genügend Verbandsgemeinden einer Vertragslösung zustimmen.
- Die Einführung eines durchlässigen Schulmodells analog der grossen Mehrheit der Oberstufen-Schulen im Kanton Bern würde wieder verzögert und allenfalls verunmöglicht.

Antrag an die Verbandsgemeinden

Die Delegiertenversammlung beantragt den Verbandsgemeinden, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderungen des Art. 3 Abs. 1-3 (Zweck) und Art. 56 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (Austritt) des Organisationsreglements des Schulverbands Aarberg werden gemäss Vorlage der Delegiertenversammlung vom 5. März 2020 beschlossen.

Die Delegiertenversammlung des Schulverbands Aarberg, 5. März 2020

Anhang: Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Unter dem Vorbehalt, dass die Verbandsgemeinden den Änderungen des Art. 3 Abs. 1-3 (Zweck) und Art. 56 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (Austritt) des Organisationsreglements des Schulverbands Aarberg zustimmen, hat die Delegiertenversammlung am 5. März 2020 weitere mit dem Schulmodell-Wechsel zusammenhängende Beschlüsse gefasst:

Änderungen des Organisationsreglements

Art.	gültiges Reglement vom 27.10.2016	Änderungen
	Schulmodell	
10	Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen, soweit die Delegiertenversammlung durch Reglement nichts anderes bestimmt (Art. 11)	Der Verband führt eines der durchlässigen Schulmodelle
	Ausführungsbestimmungen	
11	¹ Die Delegiertenversammlung kann Einzelheiten zu den Schulangeboten und zum Schulmodell in einem Reglement regeln	¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst das Schulmodell und regelt Einzelheiten zum Schulmodell und zu den Schulangeboten in einem Reglement

Art.	gültiges Reglement vom 27.10.2016	Änderungen
	<p>² Die Verbandsschulkommission bestimmt in einer Verordnung, ob der Verband besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung mit integrativen Förderformen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule anbietet.</p>	<p>² unverändert</p>
	<p>Zuständigkeiten Delegiertenversammlung</p>	
<p>30</p>	<p>¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</p> <p><i>a</i> die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,</p> <p><i>b</i> Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und b),</p> <p><i>c</i> andere Reglemente, namentlich über die Schulangebote und das Schulmodell sowie über Entschädigungen der Verbandsorgane,</p> <p><i>d</i> neue einmalige Ausgaben von mehr als 100'000 Franken,</p> <p><i>e</i> neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken,</p> <p><i>f</i> Verträge über die Führung der Realschule für weitere Verbandsgemeinden (Art. 3 Abs. 3).</p> <p>² Sie beschliesst abschliessend</p> <p><i>a</i> neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 bis 100'000 Franken,</p>	<p><i>f</i> aufgehoben</p> <p>² unverändert</p>

Art.	gültiges Reglement vom 27.10.2016	Änderungen
	<p><i>b</i> neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10'000 bis 20'000 Franken,</p> <p><i>c</i> das Budget der Erfolgsrechnung,</p> <p><i>d</i> die Jahresrechnung.</p> <p>³ Sie wählt das Rechnungsprüfungsorgan.</p>	<p>³ unverändert</p>

Neues Reglement zum Schulmodell

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 Bst. c Organisationsreglement des Schulverbandes Aarberg folgendes

Reglement zum Schulmodell der Sekundarstufe I

Modell 3a
Manuel

Art. 1

¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.

² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist, ausser in den Fächern Deutsch, Französisch oder Mathematik.

³ In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium statt.

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Aarberg hat dieses Reglement am 05.03.2020 angenommen. Es wurde kein Referendum ergriffen.

An der Urnenabstimmung haben die Stimmberechtigten vorerst über die Projekte OS Kallnach und OS Aarberg abzustimmen.

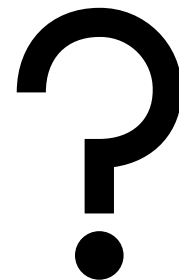
Als Verbandsgemeinde haben wir anlässlich der Gemeindeversammlung vom 28. November 2020 über die Änderung des Organisationsreglements des Schulverbands Aarberg zu befinden.

Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Auf dem Stimmzettel können die Stimmberechtigten das Projekt OS22 Kallnach und das Projekt OS Aarberg unabhängig voneinander je annehmen oder ablehnen. Sie können also auch beiden Varianten zustimmen oder beide ablehnen.

Der Stimmzettel enthält zusätzlich noch eine Stichfrage. Mit dieser geben die Stimmberechtigten an, welche Variante sie bevorzugen, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Die Stimmberechtigten können die Stichfrage in jedem Fall beantworten, also auch dann, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin die heutige Regelung.



Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat Kallnach empfiehlt den Stimmberechtigten am 16. August 2020 wie folgt abzustimmen:

- 1** Ja zur Genehmigung der Jahresrechnung 2019
- 2** Ja zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kallnach
- 3** Zukunft Schule Kallnach
 - ▶ Ja zum Projekt Oberstufenzentrum Kallnach
 - ▶ Nein zum Projekt Oberstufenzentrum Aarberg
 - ▶ Bei der Stichfrage empfiehlt der Gemeinderat Kallnach, dem Projekt Oberstufenzentrum Kallnach den Vorzug zu geben

Informationen und Dokumente zu dieser Abstimmung finden sich unter: www.kallnach.ch

Verabschiedet durch den Gemeinderat Kallnach am 6. Juli 2020